



Hinweise zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 oder später in die Qualifikationsphase eingetreten sind und für alle Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerprüfung ab 2014 gelten die hier aufgeführten Regelungen.

Für davor liegende Zeiträume des Erwerbs des schulischen und berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife gelten die zu dem entsprechenden Zeitpunkt gültigen Vorschriften.

Wenn Sie neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife auch den Nachweis erbringen, dass Sie die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllen, können Sie auf Antrag das Zeugnis über die Fachhochschulreife erhalten.

Für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Fachhochschulreife gelten folgende Bedingungen:

1. Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Der berufsbezogene Teil kann

- a) durch ein mindestens einjähriges gelenktes betriebliches Vollzeit-Praktikum oder
- b) durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht oder
- c) durch ein mindestens einjähriges freiwillig abgeleistetes soziales Jahr, ein mindestens einjähriges freiwillig abgeleistetes ökologisches Jahr, einen mindestens einjährigen Wehr- oder Zivildienst oder einen mindestens einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder einen einjährigen Freiwilligendienst im Ausland durch dafür zertifizierte Träger
- d) durch eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht, wobei auch Zeiten des Besuchs der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (BAM) angerechnet werden können oder
- e) durch einen einjährigen kontinuierlichen und erfolgreichen Besuch von BAM
- f) durch Anrechnung eines abgeleisteten Freiwilligendienstes von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums gemäß Buchstabe a)

nachgewiesen werden.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nicht durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit erworben werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin



1.1 Wo kann das betriebliche Vollzeit-Praktikum als berufsbezogener Teil abgeleistet werden?

- Das Praktikum muss bei einem bei der Kammer eingetragenen Betrieb erfolgen, der im Sinne des § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder des § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist (Nachweis durch Schreiben der jeweils zuständigen Kammer).
- Das Praktikum kann auch in einer Jugendeinrichtung, einer Kindertagesstätte und ähnlichen Einrichtung geleistet werden, wenn die Einrichtung für die Praktika im Rahmen des Vollzeitstudiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik geeignet ist (Nachweis einer Betriebserlaubnis oder die Bestätigung, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung als Praxisstelle nach § 13 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 Sozialberufes-Anerkennungsgesetz (SozBAG) erfüllt sind).
- Das Praktikum kann auch in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder einer anderen Gesundheitseinrichtung (wie z.B. eine Praxis für Logopädie) abgeleistet werden. Bei Pflegeeinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen muss eine Betriebserlaubnis mit dem Hinweis, dass Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet werden dürfen, vorliegen.

1.2 Was ist beim einjährigen Vollzeit-Praktikum zu beachten?

- Das Praktikum dauert 52 Wochen inklusive des jeweiligen Urlaubs.
- Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum auszugestalten. Die wöchentliche Arbeitszeit (5 Tage Woche) der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb und der jeweilige Urlaub bestimmen sich nach den tariflichen Bedingungen des Betriebes, den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Über 20 Tage hinausgehende Fehltage müssen nachgearbeitet werden.
- Das Praktikum kann in anderen Bundesländern durchgeführt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden, wenn der Betrieb seinen Hauptsitz in Deutschland hat.
- Das Praktikum kann bei Beibehaltung der Fachrichtung auf höchstens zwei Abschnitte und zwei verschiedene Praktikumsbetriebe aufgeteilt werden.
- Sofern das Praktikum aus zwei Teilen besteht, muss insgesamt ein Zeitumfang von mindestens 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten nachgewiesen werden.
- Praktikumszeiten während des Bestehens eines Schulverhältnisses werden nicht angerechnet.



- Das Praktikum zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife ist ein aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung (hier § 46 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 VO-GO / § 47 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 VO-KA / § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 PrüfVO - Nichtschülerabitur) verpflichtendes Praktikum i. S. des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tarifautonomiestärkungsgesetzes (Mindestlohngesetz). Die gesetzliche Versicherungspflicht ist für die Praktikantinnen und Praktikanten durch den Betrieb zu prüfen.

Bei Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie sich an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden: Tel. 030/60280028.

Für arbeitsrechtliche Fragen (z.B. Urlaub, Entgeltfortzahlung) steht ihnen das Bürgertelefon zum Arbeitsrecht Tel. 030/221 911 004 zur Verfügung.

1.3 Wie muss das betriebliche Vollzeit-Praktikum nachgewiesen werden?

- Sie müssen einen Praktikumsvertrag mit der Praktikumsstelle abschließen (siehe Anlage 2 Praktikumsvertrag).
- Sie benötigen einen Nachweis der Praktikumsstelle, dass diese ausbilden darf (§ 27 BBiG und § 2 HWO). Die Ausbildungsbefähigung wird durch ein entsprechendes Schreiben der jeweils zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) über die Eignung und Eintragung als Berufsausbildungsstätte oder durch Nachweis über die Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer nachgewiesen.
- Im Falle eines Praktikums in einer Jugendeinrichtung, Kindertagesstätte oder ähnlichen Einrichtung benötigen Sie eine Kopie der Betriebserlaubnis der jeweiligen Stelle oder eine Bestätigung, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung als Praxisstelle nach § 13 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) erfüllt sind.
- Im Falle eines Praktikums in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder einer anderen Gesundheitseinrichtung (wie z.B. eine Logopädie Praxis) benötigen Sie eine Kopie der Betriebserlaubnis der jeweiligen Stelle mit dem Hinweis, dass Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet werden dürfen.
- Sie müssen einen aussagefähigen wöchentlichen Praktikumsbericht (siehe Anlage 3 Praktikumsbericht) in deutscher Sprache erstellen der pro Woche mindestens 5-6 nachvollziehbare Stichpunkte zu Ihren Tätigkeiten enthält und von der Praktikumsstelle wöchentlich bestätigt (Unterschrift und Stempel) wird.



Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, welche Tätigkeiten in einer zeitlichen und sachlichen Gliederung während des Praktikums ausgeübt wurden. Der zuständigen Schulaufsicht ist es gestattet, bezüglich des abgeleisteten Praktikums und der Ausbildungseignung Rücksprache beim Praktikumsbetrieb zu nehmen. Die Praktikumsstelle muss Ihnen eine Praktikumsbescheinigung (siehe Anlage 4 Praktikumsbescheinigung) ausstellen.

1.4 Freiwilligendienste

- Ein mindestens einjähriger Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, ein Freiwilligendienst im Ausland und der einjährige Wehr- oder Zivildienst werden ebenfalls als berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife anerkannt.
- Der Freiwilligendienst dauert 52 Wochen inklusive des jeweiligen Urlaubs.
- Der Freiwilligendienst ist als Vollzeitfreiwilligendienst auszugestalten. Als Vollzeit gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Die Ausgestaltung der wöchentlichen Arbeitszeit (5 Tage Woche) in der Einsatzstelle und der jeweilige Urlaub bestimmen sich nach den Bedingungen der Einsatzstelle, den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Für Verträge, die bereits geschlossen wurden oder bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen werden, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden als ausreichend.
- Der Freiwilligendienst ist in höchstens zwei Abschnitten abzuleisten; dabei sind nicht mehr als zwei unterschiedliche Träger einzubinden.
- Sofern der Freiwilligendienst in zwei Abschnitten abgeleistet wird, ist der Gesamtumfang von 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten, beginnend ab dem ersten Arbeitstag, zu absolvieren.
- Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr können auch im Ausland erfolgen, wenn der Träger seinen Sitz in Deutschland hat und die Jugendlichen entsendet.
- Für Freiwilligendienste gilt eine abschließende Teilnahmebescheinigung des Trägers oder Dienstbescheinigung über den abgeleisteten Wehr- oder Zivildienst.
- Ein Praktikumsbericht ist hier nicht erforderlich.
- Abgeleistete Zeiten von unter einem Jahr Dauer von maximal einem Freiwilligendienst können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.



1.5 Abgeschlossene Berufsausbildung

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann auch

- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit Kammerprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder
- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Gesundheitsberuf oder
- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung an einer Berufsfachschule mit Kammerprüfung oder schulischer Abschlussprüfung oder
- durch eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule in freier Trägerschaft oder
- durch einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Fachschule oder
- durch einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft oder
- durch eine erfolgreich abgeschlossene mittlere Beamtenlaufbahn nachgewiesen werden.

1.6 Kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung

- Die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer unter 1.5 genannten Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht wird anerkannt, wenn ein entsprechendes Abgangszeugnis oder aktuelle Zeugnisse und bei der dualen Ausbildung zusätzlich der Ausbildungsvertrag sowie die Bestätigung des Betriebes über die kontinuierliche Teilnahme als Nachweis der kontinuierlichen Teilnahme an der Berufsausbildung vorgelegt werden.

1.7 Kontinuierliche Teilnahme an BAM

- Der einjährige kontinuierliche Besuch von BAM wird bei erfolgreichem Abschluss als einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung anerkannt, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch vorgelegt wird.
- Der kontinuierliche Besuch von BAM wird auf die einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung angerechnet, sofern das Abgangszeugnis der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell mit dem Vermerk über den Wechsel in eine duale Berufsausbildung und die Zeugnisse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsschule als Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme sowie der Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.



2. Was ist noch zu beachten?

- Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife wird nach der „Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe“ in den Ländern Bayern und Sachsen nicht anerkannt.
- Besteht der Wunsch in einem anderen Land als Berlin zu studieren, muss die landesrechtliche Bestimmung über den praktischen Teil der Fachhochschulreife beachtet werden.
- Wurden die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in einem anderen Bundesland erfüllt, kann nur in diesem Bundesland die Fachhochschulreife beantragt und bescheinigt werden.
- Bitte beachten Sie, dass das Anerkennungsverfahren grundsätzlich erst für Absolventinnen und Absolventen der gymnasialen Oberstufe des Schuljahres 1997/1998, für Absolventinnen und Absolventen des Kollegs und Abendgymnasiums erst nach dem 31.01.2004 möglich ist.

Weitere Hinweise:

- Mit dem Erhalt des Abgangszeugnisses und dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife besitzt man keinen Schülerstatus mehr.
- Fragen zur finanziellen Unterstützung kann das Jobcenter beantworten.

3. Unterlagen für die Beantragung eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife

Der Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife ist bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

Dem Antrag auf Zuerkennung der Fachhochschulreife sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1 Nachweise über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

- die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Original und Kopie) und
- die Zeugnisse der beiden entsprechenden Kurshalbjahre als Grundlage für die Durchschnittsnote auf dem schulischen Teil (Original und Kopie) sowie
- das Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs, des Abendgymnasiums oder der Waldorfschulen (Original und Kopie).



Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nichtschülerprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entfällt die Vorlage eines Abgangszeugnisses sowie die Vorlage der Zeugnisse der Kurshalbjahre.

3.2 Nachweise über den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife

Im Falle der Durchführung eines einjährigen gelenkten betrieblichen Praktikums:

- der Praktikumsvertrag mit dem Praktikumsbetrieb (Original und Kopie) (Anlage 2) und ein Nachweis darüber, dass der Betrieb oder die Einrichtung als Ausbildungsstätte geeignet ist (Kopie) und
- der wöchentliche Praktikumsbericht über das geleistete Praktikum (Anlage 3) mit wöchentlicher Bestätigung der zeitlichen und sachlichen Gliederung des Praktikums durch den Praktikumsbetrieb (Original) und
- eine Praktikumsbescheinigung (Original und Kopie) (Anlage 4).

Im Falle der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres, eines Freiwilligendienstes im Ausland bei dafür zertifizierten Trägern oder des Wehr- oder Zivildienstes:

- Vertrag über den Freiwilligendienst (Original und Kopie)
- eine Dienstbescheinigung / Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Trägers der Freiwilligendienste, des Wehr- oder Zivildienstes (Original und Kopie)

Im Falle einer Berufsausbildung:

- der Nachweis einer erfolgreichen Berufsausbildung (z. B. Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Gehilfenbrief) gemäß BBiG / HwO (Original und Kopie)
oder
- der Nachweis einer erfolgreichen Berufsausbildung in einem nach Bundesrecht oder Landesrecht geregelten Gesundheitsberuf (Original und Kopie)
oder
- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule oder einer staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule in freier Trägerschaft (Original und Kopie)
oder
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der mittleren Beamtenlaufbahn (Original und Kopie)



Im Falle einer mindestens einjährigen kontinuierlichen Teilnahme an einer
Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht:

- das Abgangszeugnis nach dem mindestens einjährigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule oder Schule des Gesundheitswesens (Original und Kopie) oder
bei noch bestehender Berufsausbildung aktuelle Zeugnisse als Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme an der schulischen Ausbildung (Original und Kopie) und
- bei einer dualen Berufsausbildung zusätzlich der Ausbildungsvertrag und eine Bestätigung des Betriebes über die kontinuierliche Teilnahme (Original und Kopie).

Im Falle einer kontinuierlichen Teilnahme an der Berufsfachschule Berliner
Ausbildungsmodell:

- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (Original und Kopie)
oder
- das Abgangszeugnis der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell mit dem Vermerk über den Wechsel in eine duale Berufsausbildung (Original und Kopie)
und
die Zeugnisse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsschule als Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme an der schulischen Ausbildung (Original und Kopie)
und
der Ausbildungsvertrag (Original und Kopie).

Sämtliche Informationen und Dokumente sind auch abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/anerkennung/schulische-abschluesse/fachhochschulreife/>